
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 27.03.2024

Seite 101

Nr. 19

Digitalisierungsleitlinie der Universität Duisburg-Essen

vom 25. März 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Hochschul-Digitalverordnung vom 13.02.2024 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Leitlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

2 Leitprinzipien

3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten und Verfahrensarten

4 Sachliche Zuständigkeit

5 Verfahrensarten

6 Grundsätze

7 Genehmigungsfreie Lehrveranstaltungen

8 Genehmigungspflichtige Lehrveranstaltungen

9 Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

10 Bekanntmachung

11 Zuständige Entscheidungsgremien in besonderen Fällen

Dritter Abschnitt: Verhältnis digitaler Lehre zu Prüfungen

12 Rechtsfolgen unzulässiger Digitallehre

Vierter Abschnitt: Datenschutz und Monitoring

13 Datenschutz

14 Monitoring

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

15 Inkrafttreten

Anhang 1: Good-Practice-Modelle

Anhang 2: Mustervorlage für Einzelanträge

Anhang 3: Mustervorlage für Digitallehrkonzepte

Präambel

Mit Inkrafttreten der HDVO hat das Land Nordrhein-Westfalen einen rechtlichen Rahmen zur Gestaltung digitaler Lehre und Prüfungen geschaffen. Der Rahmen baut auf die in und nach der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie gewonnenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen auf, um das Potenzial digitaler Lehre und Prüfungen weiter zu erschließen.

Im Bereich der Lehre definiert die HDVO Voraussetzungen für digitale Lehrveranstaltungen, die entweder teilweise oder in Gänze online stattfinden können. Darunter fällt insbesondere die Verpflichtung der Fakultätsräte und Studienbeiräte, über den Umfang der Digitallehre in Lehrveranstaltungen, Studiengängen oder Lehreinheiten zu beraten und zu entscheiden.

Die von Seiten der HDVO vorgesehene Digitalisierungsleitlinie hat den Zweck, die Grundlage für diese Entscheidungen zu schaffen. Sie informiert über das Verständnis der Digitalisierung in Studium und Lehre an der Universität Duisburg-Essen (UDE), schafft Orientierung der für die Beratung und Entscheidung einzuhaltenden Verfahren, gibt Anhaltspunkte für die Feststellung der Zulässigkeit digitaler Lehre und informiert über Formate, Typen und Good-Practice-Beispiele an der UDE.

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Digitalisierungsleitlinie gilt für alle Lehrveranstaltungen der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Soweit Lehrveranstaltungen Studiengängen zugeordnet sind, die aufgrund ihrer spezifischen Struktur und ihres daraufhin festgelegten besonderen Studiengangprofils i.S.d. Studienakkreditierungsverordnung NRW (z.B. als Onlinestudiengang, weiterbildender Studiengang) mit einem Anteil digitaler Lehre konzipiert und akkreditiert sind, der den Umfang zulässiger digitaler Lehre gemäß den nachfolgenden Bestimmungen übersteigt, gehen die betreffenden studiengangsspezifischen Regelungen denen dieser Digitalisierungsleitlinie vor.
- (3) Die ebenfalls von der HDVO erfassten digitalen Prüfungen sind nicht Teil der Digitalisierungsleitlinie. Die Durchführung digitaler Prüfungen richtet sich an der UDE nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Liegen in der Prüfungsordnung und damit ggf. verbundener weiterer Ordnungen keine Regeln zur rechtssicheren Umsetzung digitaler Prüfungen vor, können die Bestimmungen der HDVO direkt Anwendung finden (s. §17 (1) HDVO).

2 Leitprinzipien

- (1) Die UDE erkennt in der Digitalisierung von Studium und Lehre eine bedeutende Chance zur innovativen Gestaltung von Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig ist sie sich bewusst, dass die Dynamik der Digitalisierung einen fortwährenden Wandel mit sich bringt. Die Entfaltung der Potenziale und die Bewältigung der Herausforderungen erfordern daher die gemeinsame Zu-

sammenarbeit aller universitären Akteur:innen, um einen didaktischen und technischen Mehrwert zu realisieren.

- (2) Als Präsenzuniversität mitten in der Metropolregion Ruhr erachtet die UDE den persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden als essenziell und fördert den Austausch der Studierenden untereinander. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind moderne und technisch gut ausgestattete Räumlichkeiten, in denen digital-gestützte Lehre durchgeführt und Raum für das eigenverantwortliche Selbststudium und den Austausch am Campus angeboten werden. Auch möchte die UDE mit flexiblen digitalen Lehr-Lernformaten den Bedürfnissen ihrer heterogenen Studierendenschaft gerecht werden und eine chancengerechte Partizipation an Bildung ermöglichen. In diesem Sinne versteht sich die UDE als Hochschule der Begegnungen im physischen und digitalen Raum.
- (3) Die UDE berücksichtigt bei der Digitalisierung ihrer Lehre, dass Teil der akademischen Bildung über die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden hinaus auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist, deren Ausprägung häufig Formen unmittelbarer sozialer Interaktion unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden voraussetzt.
- (4) Die UDE nimmt bei der Digitalisierung in der Lehre auf die Komplexität ihrer Lehrorganisation Rücksicht und bemüht sich um eine Barrierefreiheit ihrer digitalen Lehrangebote.
- (5) Die vorliegende Digitalisierungsleitlinie dient als Ausgangspunkt, die methodisch ausgewogene und didaktisch sinnvolle Verknüpfung digital-gestützter Lehrformate und Veranstaltungen in Präsenz an der UDE auszugestalten.

3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Kontext dieser Digitalisierungsleitlinie werden unter Bezugnahme auf § 12 HDVO die nachfolgenden Begrifflichkeiten definiert:
 1. Lehrveranstaltung: eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtstermine gliedert.
 2. Präsenzlehre: eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente ausschließlich vor Ort unterstützt wird. Im Rahmen dieser Digitalisierungsleitlinie ist vom Begriff der Präsenzlehre ebenfalls die Hybridlehre umfasst. Dabei bedeutet Hybridlehre: eine Lehrveranstaltung, bei der innerhalb der Präsenzlehre eine mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online durchgeführte Lehre oder ein digital ermöglichtes Selbststudium stattfindet.
 3. Digitallehre: eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung.
 - a. Synchroner Digitallehre: Digitallehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist.
 - b. Asynchroner Digitallehre: eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem tech-

nisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist.

- c. Gemischte Digitallehre: Digitallehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind

- (2) Wird die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre durchgeführt, gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitananteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Auf den Anteil nach Satz 1 werden Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten und Verfahrensarten

4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über die Durchführung von Digitallehre obliegt gemäß § 14 Abs. 1 HDVO dem Fakultätsrat derjenigen Fakultät, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Die Zuständigkeiten in besonders gelagerten Fällen regelt Nummer 11.
- (2) Der Beschluss des Fakultätsrats ist zwingend erforderlich, da § 24 HDVO den Studierenden einen zusätzlichen Rechtsbehelf eröffnet. Abgelegte Prüfungen können von der geprüften Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gerügt werden, wenn die ihr zugeordnete Lehre in unzulässiger Weise unter Verletzung der Verfahrensvorschriften als Digitallehre durchgeführt wurde. Die betreffende Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die Regelungen des § 24 HDVO sind unmittelbar anwendbar.
- (3) Der Beschluss kann befristet werden. Der Zeitraum für genehmigte Lehrveranstaltungen entspricht mindestens der Regelstudienzeit des zugehörigen Studiengangs, es sei denn, der Beschluss sieht einen kürzeren Zeitraum vor. Wird ein Digitallehrkonzept beschlossen, gilt die Zustimmung für den Geltungszeitraum dieses Konzepts.
- (4) Diese Digitalisierungsleitlinie ersetzt keinen Beschluss des Fakultätsrats.
- (5) Der Beschluss des Fakultätsrats erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Studienbeirat. Eine etwaige Ablehnung durch den Studienbeirat ist zu begründen. Bei Verweigerung der Zustimmung durch den Studienbeirat kann der Fakultätsrat diese nicht durch einen eigenen Beschluss ersetzen.
- (6) Wenn sowohl Studienbeirat als auch Fakultätsrat eine ausschließlich digitale Lehre für sachgerecht erachten, besteht die belastbare Vermutung, dass diese Lehre didaktisch sachgerecht und der Wahrung der grundrechtlich geschützten Interessen der Studierenden angemessen ist.
- (7) Den Fakultäten bleibt es unbenommen, entsprechende Regelungen in den jeweils fachspezifischen Prüfungsordnungen zu verankern.

5 Verfahrensarten

- (1) Der Beschluss des Fakultätsrats kann sich beziehen auf:
 1. Einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen,
 2. ein Digitallehrkonzept,

3. eine Aufnahme der Regelungen in die Prüfungsordnung.
- (2) Der Beschluss über Digitallehrkonzepte regelt den Umfang der Digitallehre und kann für einzelne Studiengänge, Fachgruppen oder fachlich abgegrenzte Einheiten erstellt werden.

6 Grundsätze

- (1) Lehrveranstaltungen sollen in der Regel als Präsenzlehre (inkl. etwaiger Hybridlehre) i.S.v. Nr. 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Digitalisierungsleitlinie durchgeführt werden.
- (2) Digitale Formate können die Präsenzlehre ersetzen, wenn sich das Format didaktisch eignet und das Gesamtlehrangebot nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Digitale Formate sollen die Diversität der Studierenden berücksichtigen, eine chancengerechte Partizipation ermöglichen und barrierefrei gestaltet sein.

7 Genehmigungsfreie Lehrveranstaltungen

- (1) Genehmigungsfrei ist Präsenzlehre (inkl. etwaiger Hybridlehre) i.S.v. Nr. 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Digitalisierungsleitlinie mit einem Anteil von Digitallehre unter 25 Prozent.
- (2) Genehmigungsfrei sind Lehrveranstaltungen mit Maßnahmen zur Unterstützung durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente und Verwendung von Instrumenten elektronischer Information und Kommunikation (Blended Learning), die die Voraussetzungen der Digitallehre nicht erfüllen.

8 Genehmigungspflichtige Lehrveranstaltungen

- (1) Genehmigungspflichtig ist eine Lehrveranstaltung mit einem Anteil von Digitallehre von 25 Prozent oder mehr.
- (2) Bei Mischformen gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums werden nicht auf den Anteil angerechnet.
- (3) Dabei ist Digitallehre in allen Formen (synchron, asynchron, gemischt) genehmigungspflichtig.

9 Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- (1) In Hinblick auf die Genehmigung einzelner oder mehrerer Lehrveranstaltungen gelten die in den folgenden Absätzen enthaltenen allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen.
- (2) Genehmigungspflichtige Lehrveranstaltungen bedürfen eines Antrages des jeweiligen Lehrenden und/oder Modulverantwortlichen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich oder in [Textform mit fortgeschrittener elektronischer Signatur](#) im Dekanat einzureichen. Der Antrag ist ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu begründen.
- (4) Die Genehmigung kann durch den Fakultätsrat insbesondere erteilt werden, wenn durch die angestrebte digitale Lehre spezifische Lernziele und Kompetenzen angestrebt werden, die in

Präsenzformaten nicht in vergleichbarer Art und Weise erreichbar sind. Die Entscheidung für den Einsatz digitaler Medien in Lehrveranstaltungen kann auf didaktisch-methodischen Überlegungen beruhen oder sich daraus ableiten, dass die Digitalisierung selbst Gegenstand einer Lehrveranstaltung ist. Beide Szenarien bieten Studierenden die Chance, digitale Kompetenzen zu entwickeln und den Anforderungen einer digital geprägten Gesellschaft gerecht zu werden.

(5) In die Entscheidung können zudem folgende Erwägungen einfließen:

1. Werden durch die angestrebte digitale Lehre spezifische Lernziele und Kompetenzen angestrebt, die in Präsenzformaten nicht in vergleichbarer Art und Weise erreichbar wären? Ist ein Mehrwert durch digitale Lehre erkennbar?
2. Fördern die vorgesehenen didaktischen Methoden und Medien Interaktion und Selbstregulation der Studierenden?
3. Ist in den angestrebten digitalen Lehrformaten die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden sichergestellt? Liegt eine angemessene Feedback-Möglichkeit vor?
4. Wird die Qualität des angestrebten digitalen Formats sichergestellt und ggf. evaluiert?
5. Sind die technischen Voraussetzungen für die Durchführung des Lehrvorhabens gegeben? Dies betrifft sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden.
6. Werden die für die Lehrveranstaltung notwendigen Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt?
7. Kann das digitale Lehrformat durchgeführt werden, ohne die Möglichkeit zur Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden zu gefährden? Wird etwa bei synchroner digitaler Lehre die zeitliche Kollision mit Veranstaltungen am Campus ausgeschlossen?
8. Sind durch das digitale Lehrformat Mehrwerte in Bezug auf die zeitliche und räumliche Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen der Studierenden zu erwarten (v. a. andere Lehrveranstaltungen, Praxisphasen und Care-Aufgaben)? Steigert das Angebot eines digitalen Lehrformats die Zugangschancen und Beteiligung der Studierenden?

Diese Leitfragen dienen den Studienbeiräten und Fakultätsräten zur Orientierung bei der Bewertung der Sinnhaftigkeit genehmigungspflichtiger digitaler Lehre.

(6) Die Regelungen der Abs. 4 und 5 gelten bei der Beschlussfassung eines Digitallehrkonzepts oder der Prüfungsordnung entsprechend.

(7) Für den Fall, dass eine Lehrveranstaltung oder Unterrichtstermine der Lehrveranstaltung aufgrund nicht vorhersehbarer besonderer Umstände (z.B. Ausfall der/des Lehrenden aufgrund Erkrankung oder Unfall) gänzlich oder in einem Umfang auszufallen droht, der erwarten lässt, dass die Lernziele nicht erreicht werden können und zugleich alle Mittel und Maßnahmen erfolglos ausgeschöpft sind, eine andere geeignete Lehrende oder einen anderen geeigneten Lehrenden zu akquirieren, die oder der die Lehre in der ursprünglich vorgesehenen Form durch- bzw. fortführt, wird angeregt, dass die Fakultäten in ihren jeweiligen Digitallehrkonzepten eine entsprechende Regelung vorsehen, nach der die Lehrveranstaltung in diesem Ausnahmefall als Digitallehre durch- oder fortgeführt werden kann, auch wenn die Grenze von 25 Prozent digital durchgeführter Lehre überschritten ist.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass diese Regelung ein entsprechendes Verfahren vorsieht, gemäß dem das zuständige Dekanat unverzüglich durch die Lehrende oder den

Lehrenden über den zugrundeliegenden Sachverhalt zu informieren sind. Der Studienbeirat und der Fakultätsrat sind über Ausnahmefälle in Kenntnis zu setzen.

10 Bekanntmachung

- (1) Der jeweilige Beschluss des Fakultätsrats sowie die zugehörige Zustimmung des Studienbeirats sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung kann insbesondere im Modulhandbuch, dem Veranstaltungsmanagementsystem der UDE (LSF bzw. Nachfolgesystem) oder auf der Homepage der Fakultät erfolgen.

11 Zuständige Entscheidungsgremien in besonderen Fällen

- (1) Wirken an einer Lehrveranstaltung mehrere Fakultäten, auch verschiedener Hochschulen, zusammen, üben die Fakultät und der Studienbeirat derjenigen Fakultät die Beschluss- und Zustimmungsbefugnisse aus, der die Lehrveranstaltung als Lehrinheit zugeordnet ist.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS), die keiner Fakultät zugeordnet sind, werden im Rahmen eines Digitallehrkonzepts zusammengefasst. Die Genehmigung des Digitallehrkonzepts erfolgt durch den IwiS-Vorstand. Die allgemeinen Verfahrensregelungen in Nr. 9 gelten analog. Die Rolle des Dekanats, wie in Nr. 9 Abs. 7 beschrieben, hat die oder der Vorsitzende des IwiS-Vorstands inne.

Dritter Abschnitt: Verhältnis digitaler Lehre zu Prüfungen

12 Rechtsfolgen unzulässiger Digitallehre

- (1) Wenn eine Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde und die dazugehörige Lehre entgegen der Anforderungen des § 14 HDVO in unzulässiger Weise als Digitallehre durchgeführt wurde (nicht genehmigte Digitallehre), hat die geprüfte Person das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Hochschule zu erklären, dass die Prüfung als nicht abgelegt gelten soll.
- (2) Wenn eine Prüfung nicht bestanden wurde und die dazugehörige Lehre entgegen der Anforderungen des § 14 HDVO in unzulässiger Weise als Digitallehre realisiert wurde (nicht genehmigte Digitallehre), kann die geprüfte Person dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Hochschule mitteilen. In diesem Fall wird die Prüfung als nicht unternommen betrachtet.

Vierter Abschnitt: Datenschutz und Monitoring

13 Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz – insbesondere die bestehenden Informationspflichten sowie die technischen Voraussetzungen nach § 29 HDVO – sind zu beachten.

14 Monitoring

- (1) Die UDE überprüft im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens regelmäßig, inwieweit Digitallehre und digitale Prüfungen (Online-Prüfungen) didaktisch insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Bildungschancen der Studierenden und ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht sind.
- (2) Die Implementierung digitaler Lehre findet im Qualitätsmanagement der Studiengänge auf zentraler Ebene Berücksichtigung.
- (3) Wird eine Lehrveranstaltung nach Inkrafttreten dieser Digitalisierungsleitlinie erstmalig als Digitallehre durchgeführt, ist unabhängig vom Turnus einmalig eine Lehrevaluation durchzuführen. Das Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE) bzw. die für das Verfahren in der Fakultät zuständige Stelle ist frühestmöglich über die notwendige Evaluation zu informieren. Die Wiederholung der Evaluation erfolgt im Rahmen des regulären Turnus.
- (4) Die Fakultäten sind angehalten, bei der Durchführung digitaler Prüfungen ein eigenes Monitoring-Verfahren zu etablieren. Auf Anforderung ist dem Rektorat entsprechend zu berichten.

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

15 Inkrafttreten

- (1) Diese Digitalisierungsleitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Digitalisierungsleitlinie wird als verbindlicher Rahmen für die Entscheidungen der Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der UDE in Geltung gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 13.03.2024.

Duisburg-Essen, den 25. März 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Wolfgang Sellinat

Anhang 1: Good-Practice-Modelle

Die Entscheidung für den Einsatz von digitalen Medien in einer Lehrveranstaltung ergibt sich einerseits aus einer didaktisch-methodischen Erwägung oder liegt darin begründet, dass die Digitalisierung selber Gegenstand einer Lehrveranstaltung ist. Um den Anforderungen des Lebens in einer digital geprägten Gesellschaft gerecht zu werden, bieten beide Szenarien den Studierenden die Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien zu entwickeln. Im Zuge dessen gilt es zu eruieren, an welchen Stellen die Kompetenzentwicklung von Studierenden in den Fächern integriert oder aber über zentrale Kurse gefördert werden kann oder wo ggf. fachübergreifende Angebote von Vorteil sind. Dazu gehört die stetige Überprüfung der Frage, welche Kompetenzen als gemeinsame Grundlage fachübergreifend erworben werden sollten und welche Kompetenzen ein fachspezifisches Verständnis voraussetzen.

Die Förderung dieser Kompetenzen sollte dabei möglichst handelnd erworben und in engem Austausch mit den Fächern, Fachlehrenden und zentralen Akteur:innen verankert werden. Nicht anders als bei einer Präsenzveranstaltung, entsteht der Mehrwert einer digital-gestützten Lehrveranstaltung erst durch ein didaktisch sinnvolles und sorgfältig ausgearbeitetes Konzept. Dabei gilt es, die besonderen Herausforderungen beim Einsatz von digitalen Medien in der Lehre zu berücksichtigen und sowohl vor Ort als auch im digitalen Raum eine chancengerechte Beteiligung für alle Studierenden zu ermöglichen.

In der Vergangenheit gab es vielfältige Anstrengungen, die universitäre Lehre insgesamt weiterzuentwickeln, mit besonderem Fokus auf Lehr-Lern-Innovationen im Bereich des digital-gestützten Lehrens und Lernens. In diesem Zusammenhang gibt es mittlerweile vielfältige Förderprogramme auf unterschiedlichen Ebenen: (1) an der UDE z. B. intern die Förderlinie „Lehre digital“ im Rahmen des Förderprogramms „Lehr-Lern-Innovationen“ am Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE), (2) auf Landesebene z. B. die Förderlinie „OERContent.nrw“ der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW) oder (3) entsprechende Ansätze auf Bundesebene, wie das Förderprogramm „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“ der Stiftung Innovation in der Hochschullehre .

Die Weiterentwicklung der universitären Lehre zu einer digital-gestützten Lehrveranstaltung kann in unterschiedlichen graduellen Abstufungen erfolgen:

- 1. Anreicherung der Präsenzlehre durch digitale Elemente,**
- 2. Blended Learning-Ansätze (hier am Beispiel Inverted Classroom),**
- 3. Hybride Lehr-Lernformate oder**
- 4. Digitale Lehr-Lernformate.**

Ein wichtiger Aspekt bei der Weiterentwicklung der Lehre besteht in dem Verständnis, ihre Wirksamkeit verstärkt in den Blick zu nehmen – unabhängig von der Modalität der jeweiligen Lehrform. So ist in fast allen Förderprogrammen eine entsprechende Begleitforschung im Sinne einer Evaluation obligatorisch. Eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Lehre an der UDE erscheint mit Blick auf die vorliegende Leitlinie daher ebenfalls bedeutsam.

Im Folgenden werden entlang der o. g. Abstufungen exemplarische Good-Practice-Beispiele für die Lehre aufgezeigt. Bei der Umsetzung und Durchführung der Lehre ist dabei insbesondere auf den Anteil an Digitallehre zu achten, der ggf. eine entsprechende Genehmigungspflicht nach sich zieht. Die Beispiele beziehen sich z. T. auf einzelne Lehrveranstaltungen, die Ansätze können ggf. in angepasster Form aber auch in Digitallehrkonzepte von Modulen und (fächerübergreifenden) Studiengängen eingebunden werden.

1. Anreicherung der Präsenzlehre durch digitale Elemente

Die Anreicherung der Präsenzlehre durch digitale Elemente ist in den meisten Disziplinen bereits gängige Praxis und wird seit langem durch einen entsprechenden forschungs- und entwicklungsbezogenen hochschuldidaktischen Diskurs begleitet.¹ So kann etwa die Einbindung dynamischer Visualisierungen oder digitaler Simulationen helfen, Fachinhalte nicht nur anschaulicher, sondern auch nachvollziehbarer und leichter zugänglich darzustellen. Ein Medienwechsel kann zudem die Aufmerksamkeit von Studierenden steigern und sie motivieren, sich aktiv in die Veranstaltung einzubringen. Möglichkeiten sind hier beispielsweise der wohl dosierte Einsatz von kurzen Lehr-/Lernvideos mit anschließender Diskussionsrunde oder die Nutzung eines Audience Response Systems (ARS) über das Studierende anonym Fragen beantworten oder Einschätzungen und Feedback geben können. Auf diese Weise erhalten Lehrende noch während der Veranstaltung einen Überblick zum aktuellen Wissensstand der Studierenden, können Verständnisschwierigkeiten erkennen und darauf reagieren und geben auch eher zurückhaltenden Studierenden die Chance, sich in die Veranstaltung einzubringen.

Auch die Bereitstellung von veranstaltungsbegleitenden Kommunikations- und Kollaborationstools (z. B. Moodle oder der NRW-Cloud-Dienst sciebo), ggf. verbunden mit entsprechenden Aufgaben zur Vor- oder Nachbereitung der Inhalte, kann zur Anreicherung von Präsenzlehre durch digitale Elemente gezählt werden.

Einordnung: Präsenzveranstaltung mit Anteil Digitallehre < 25 Prozent und damit genehmigungsfrei.

2. Blended Learning-Ansätze | Beispiel Inverted Classroom Modell

Der Ansatz des Inverted Classroom Modells (ICM) oder auch Flipped Classroom genannt, kann als eine Variante des Blended Learning verstanden werden. Dabei bereiten Studierende sich im Selbststudium auf eine Präsenzveranstaltung vor, anstatt die Inhalte nachzubereiten. Der Ablauf einer Lehrveranstaltung wird also „umgedreht“.

Für das Selbststudium bereiten Lehrende ihre Lehr-Lernmaterialien digital auf und stellen sie den Studierenden z. B. über das Lernmanagement-System (LMS) Moodle zur Verfügung. Die Zeit bei einer Präsenzveranstaltung vor Ort bzw. synchron per Videokonferenz kann dann genutzt werden, um Verständnisfragen zu klären und direkt in den inhaltlichen Austausch zu treten.

Das Format des ICM eignet sich z. B. bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Teilnehmenden. Studierende können sich mit den Inhalten eigenständig und im eigenen Lerntempo auseinandersetzen und haben die Chance, sich in den Präsenzveranstaltungen aktiv einzubringen. Damit Studierende sich tatsächlich auf die Präsenzveranstaltung vorbereiten, kann es helfen, eine zeitliche Struktur für die Bearbeitung der digitalen Lehr-/Lerninhalte vorzugeben und die Materialien interaktiv zu gestalten, z. B. in Form von Übungen, Selbstlerntests oder interaktiven Videos.

Die Herausforderung bei diesem Konzept besteht in der hohen Vorbereitungszeit. Dies liegt zum einen in der Aufbereitung der Online-Materialien begründet. Daher setzt sich an immer mehr Hochschulen die Bereitstellung und Nutzung von Open Educational Resources (OER) durch. Darunter werden freie Bildungsressourcen verstanden, die – je nach gewählter Lizenz – kostenfrei

¹ s. als Überblick die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Digitalisierung in Lehre und Studium (2022): <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9848-22.html> (zuletzt abgerufen am 11.12.2023)

nutzbar und veränderbar sind. Sie lassen sich adaptieren und in die eigene Lehrveranstaltung einbinden. Zum anderen nimmt auch die Vorbereitung der Präsenzveranstaltung mehr Zeit in Anspruch, da sich die Rolle der Lehrperson ändert. Lehrende präsentieren die Inhalte nicht mehr, sondern treten in den direkten und diskursiven Austausch mit den Studierenden. Das macht es notwendig, sich vor jeder Lehrveranstaltung über die Lernziele und aktivierenden Methoden Gedanken zu machen und diese vorzubereiten.

Einordnung: Präsenzlehre, genehmigungsfrei / Digitallehre mit Anteil Digitallehre ≥ 25 Prozent genehmigungspflichtig.

3. Hybride Lehr-Lernformate

Bei einem hybriden Lehr-Lernformat sind zwei Gruppen von Teilnehmenden zu unterscheiden: Studierende, die vor Ort anwesend sind und Studierende, die gleichzeitig online, z. B. über ein Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilnehmen.

Dieses Format kann – entweder im Rahmen einer kompletten Lehrveranstaltung oder für ausgewählte Teile – z. B. eine gute Möglichkeit darstellen, wenn Lehrveranstaltungen in Kooperationen mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen aus dem In- und Ausland durchgeführt werden (z. B. im Rahmen der Universitätsallianz Ruhr oder dem europäischen Universitätsnetzwerk Aurora). Zudem ist es so Studierenden möglich, an einer Veranstaltung teilzunehmen, die sie ansonsten aus unterschiedlichen Gründen nicht hätten besuchen können (z. B. aufgrund eines Praktikums, Referendariats, Auslandssemesters oder aus gesundheitlichen Gründen). Zudem eignet sich dieses Format für campusübergreifende Lehrveranstaltungen.

Bei diesem Ansatz ist es besonders wichtig, sich im Vorfeld Gedanken über den Ablauf und die Methodik der Veranstaltung zu machen. Insbesondere die online zugeschalteten Studierenden können leichter vergessen werden, da eine aktive Beteiligung durch die physische Distanz erschwert wird. Es empfiehlt sich, dass eine zweite Person im Sinne einer Lehrassistenz anwesend ist, die den digitalen Lernraum im Blick behält, die Fragen der Studierenden beantwortet bzw. an das Plenum vor Ort weiterleitet oder Präsentationen und andere Inhalte im Raum einstellt bzw. über die Bildschirmfreigabe teilt. Abhängig von dem Veranstaltungsformat, der Gruppengröße und dem gewünschten Grad der Interaktion, ist auch die Nutzung weiterer digitaler Medien denkbar. Für die Erarbeitung und Darstellung gemeinsamer Ergebnisse ist z. B. der Einsatz eines Whiteboards oder Etherpads möglich.

Für hybride Formate ist es notwendig, dass der Hörsaal oder Seminarraum mit entsprechender Technik ausgestattet ist oder eine mobile Ausrüstung zur Verfügung steht. In Kleingruppen kann die Zuschaltung der Videokonferenzteilnehmenden per Webcam eine gewisse Nähe herstellen, während dies bei einer Veranstaltung im Hörsaal meist nicht der Fall ist. Da der Interaktionsgrad bei großen Veranstaltungsformaten wie einer Vorlesung insgesamt niedriger ausfällt, bietet sich hier eher die Übertragung der Vorlesung als Videostream an. Bei Seminaren können dagegen auch unterschiedliche Formen der Gruppenarbeit eingesetzt werden. Dies setzt allerdings bei den Lehrenden einen recht hohen Grad an Erfahrung hinsichtlich der Kommunikation und Anleitung von Studierendengruppen im digitalen Lernraum voraus. Generell ist es auch möglich, hybride Lehr-Lernformate mit Blended Learning zu verknüpfen.

Einordnung: Hybridlehre, genehmigungsfrei.

4. Digitale Lehr-Lernformate

Aus hochschuldidaktischer Sicht gibt es – gerade bedingt durch die Erfahrungen während der Corona-Pandemie – mittlerweile vielfältige Erkenntnisse zu Potentialen und Grenzen digitaler Lehr-Lernformate. Die Umsetzung einer Lehrveranstaltung oder ausgewählter Teile in einem digitalen Lehr-Lernformat muss zunächst konzeptuell und curricular begründet werden und es ist zu prüfen, welches digitale Lehr-Lernformat sich für die Aneignung der Inhalte am besten anbietet. So ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung über ein Videokonferenzsystem denkbar oder die Veranstaltung wird komplett als Online-Kurs z. B. über Moodle abgebildet. Bei der Realisierung von digitalen Lehr-Lernformaten ist besonders darauf zu achten, dass die Studierenden kognitiv aktiviert werden. Bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen kann dies mithilfe von Abstimmungen, Whiteboards oder der Verwendung von Gruppenarbeitsräumen erreicht werden. Bei reinen Online-Kursen können interaktive Elemente genutzt werden wie z. B. interaktive Videos oder formative Assessments. Dieses Lehr-Lernformat setzt allerdings ein hohes Maß an eigenverantwortlichem Lernen bei den Studierenden voraus und eignet sich daher erfahrungsgemäß eher für Studierende in fortgeschrittenen Bachelor- oder Masterstudiengängen und weniger für Studienanfänger:innen. Ein wichtiges Kriterium für das erfolgreiche Absolvieren eines Online-Kurses stellt das adaptive Feedback dar und die Möglichkeit, Lehrende bei Verständnisfragen kontaktieren zu können.

Eine weitere Variante für die Gestaltung einer digitalen Lehr-Lernveranstaltung ist die Rahmung eines überwiegend online durchgeführten Seminars durch Präsenztreffen zu Beginn und am Ende des Semesters. Beim Auftakttreffen der Veranstaltung werden beispielsweise organisatorische Informationen zum Ablauf bzw. zur Methode oder zu den Lernzielen der Veranstaltung gegeben. Sind Lernaufgaben vorgesehen, die innerhalb einer Gruppe bearbeitet werden sollen, kann das Treffen dazu genutzt werden, diese Gruppen zu bilden. Darüber hinaus können Lehrende während des Treffens die Erwartungen der Studierenden an die Lehrveranstaltung abfragen und ggf. Anpassungen aufgrund der Bedürfnisse der Studierenden vornehmen oder die Vorstellung über Inhalte und Ziele korrigieren. Ebenso kann diese Präsenz-sitzung für die erste inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gegenständen der Lehrveranstaltung genutzt werden. So erhalten die Gruppenmitglieder in der Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragen ein Gespür für die Arbeit in der Gruppe und können etwa organisatorische und inhaltliche Fragen bzgl. der weiteren Zusammenarbeit klären. In diesem Szenario schließt an die erste Präsenzveranstaltung eine Online-Phase an, in der die Studierenden sich eigenständig oder als Gruppe mit den Lerninhalten auseinandersetzen. Zum Ende des Semesters wird die Lehrveranstaltung mit einer weiteren Präsenzveranstaltung beschlossen. Gegenstand dieser Sitzung können z. B. Erkenntnisse aus der Online-Phase sein, die aufgegriffen und resümiert werden können. Für Lehrende bietet sich dann die Möglichkeit, von den Studierenden ein direktes Feedback zur Lehrveranstaltung einzuholen. Ggf. kann während der Sitzung auch auf Fragen hinsichtlich einer Prüfung eingegangen werden. Dieses Szenario bietet sich z. B. im Rahmen von Projektarbeiten oder bei kontextübergreifenden Lernorten an (z. B. während einer Praxisphase oder des Referendariats).

Einordnung: Digitallehre mit Anteil Digitallehre ≥ 25 Prozent, genehmigungspflichtig.

Weitere Hinweise zu Umsetzungsmöglichkeiten und zu technischen und didaktischen Fragestellungen im Kontext der digitalen Lehre finden Sie auf den Webseiten der UDE im Bereich der Digitalisierung in Studium und Lehre: <https://www.uni-due.de/e-learning/>

Anhang 2: Mustervorlage für Einzelanträge

Digitallehrantrag | Fakultät | fortlaufende Nr. (20JJ)

Angaben zur Lehrveranstaltung	
Lehrveranstaltung(en)	
Name der/des Lehrenden	
Studiengang bzw. Studiengänge (Bachelor/Master), Semester	
Modul(e)	
Veranstaltungsformat	
prozentualer Umfang der Digitallehre an der Veranstaltung	
Voraussichtliche Gruppengröße	
Didaktische Methode(n) & Einsatz digitaler Kommunikations- und Kollaborationstools	
Beschreibung spezifischer Lernziele und Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung der Studierenden durch die Digitallehre	
Darstellung der didaktischen Methoden und Medien zur Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand und Selbstregulation der Studierenden (Lehr-Lernkonzept)	
Darstellung der Interaktionsmöglichkeiten zwischen Studierenden und mit der Lehrperson (Kommunikation und Feedback)	
Sicherung der Qualität des angestrebten digitalen Formats ²	
Rahmenbedingungen	
Technisch notwendige Voraussetzungen	
Erläuterungen zur Sicherstellung der Teilhabe von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (z. B. mithilfe barrierefrei aufbereiteter Lehr-Lernmaterialien und Nutzung möglichst barrierefreier Tools) ³	

² Veranstaltungen, für die erstmalig Digitallehre genehmigt wird, müssen unabhängig vom Turnus für Fakultäten/Lehreinheiten einmalig eine Lehrevaluation durchführen. Das Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE) bzw. die für das Verfahren in der Fakultät zuständige Stelle ist frühestmöglich über die notwendige Evaluation zu informieren. Die Wiederholung der Evaluation erfolgt im Rahmen des regulären Turnus. Darüberhinausgehend können Lehrende spezifische Instrumente für die Qualitätssicherung vorsehen.

³ Orientiert an den Standards der Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG 2.1) mit den vier Prinzipien der Barrierefreiheit: Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit, Bedienbarkeit und Robustheit: <https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/wcag/wcag-artikel.html> (zuletzt abgerufen 31.01.2024)

Teilnahme im Rahmen des Curriculums ist gewährleistet (keine Kollision mit anderen Veranstaltungen)
Erläuterungen zum Mehrwert hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen der Studierenden (z. B. Care-Aufgaben, Praxisphasen)
Zusammenfassende Begründung für die Digitallehre

Mit dem vorliegenden Antrag soll sichergestellt werden, dass die Digitalisierung der Lehre sinnvoll, effektiv und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgt. Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Lehrveranstaltung als Digitallehre sind in der Digitalisierungsleitlinie der UDE verankert. Digitallehre ist in § 12 HDVO NRW definiert.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere im Modulhandbuch, LSF oder auf der Homepage der Fakultät. Entscheidungen zur Zulässigkeit von Digitallehre müssen nicht in die Prüfungsordnung aufgenommen und im Verkündungsblatt veröffentlicht werden.

Anhang 3: Mustervorlage für Digitallehrkonzepte

Das Digitallehrkonzept ermöglicht es den Fakultäten, anstelle einzelner Entscheidungen für jede Lehrveranstaltung durch den Fakultätsrat und den Studienbeirat ein umfassendes digitales Lehrkonzept für die gesamte Fakultät, einen bestimmten Studiengang oder eine Lehreinheit zu erarbeiten. Innerhalb dieses Konzepts werden die Einsatzmöglichkeiten digitaler Lehrmethoden und -ressourcen im Lehrangebot definiert und vom Fakultätsrat genehmigt.

Die Digitalisierungsleitlinie der Universität Duisburg-Essen ist bei der Erstellung eines Digitallehrkonzepts als verbindlicher Rahmen zu beachten. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HDVO können Digitallehrkonzepte auch mit Digitalprüfungskonzepten (Onlineprüfungskonzepten)⁴ zu einem Konzept zusammengefasst werden, wobei der Studienbeirat seine Zuständigkeiten für Lehre und Prüfung getrennt ausübt und daher nicht verpflichtet ist, dem Gesamtkonzept zuzustimmen oder es vollständig abzulehnen.

Der Beschluss über das Digitallehrkonzept erfolgt durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Studienbeirat. Eine Ablehnung seitens des Studienbeirats muss begründet werden und kann nicht eigenständig durch die Zustimmung des Fakultätsrats ersetzt werden.

Für ein Digitallehr- bzw. -prüfungskonzept kann eine Geltungsdauer gemäß den Bestimmungen in Nummer 4 Absatz 3 der Digitalisierungsleitlinie festgelegt werden: „Der Zeitraum für genehmigte Lehrveranstaltungen entspricht mindestens der Regelstudienzeit des zugehörigen Studiengangs, es sei denn, der Beschluss sieht einen kürzeren Zeitraum vor.“

Die Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen bleiben unberührt. Digital gestützte Lehrveranstaltungen werden in derselben Weise wie Präsenzlehre angerechnet. § 1 a LVV wurde am 23. September 2023 geändert.

Das folgende Konzept dient als Anregung.

⁴ Unter dem Begriff der „digitalen Prüfungen“ gem. HDVO sind standortungebundene Online-Prüfungen gemeint. Nicht umfasst hingegen sind PC-gestützte Prüfungen unter Aufsicht vor Ort bspw. in den PC-Pools und PC-Halls der UDE. Diese werden als Präsenzklausuren angesehen und unterliegen keiner weitergehenden Regulierung durch die HDVO.

Digitallehrkonzept der Fakultät für XXX

Aufgrund des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschule und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO), hat die Fakultät für XXX der Universität Duisburg-Essen folgendes Digitallehrkonzept erlassen:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Konzepts ist eindeutig zu fassen. Er kann sich auf eine Fakultät, einzelne oder mehrere Lehreinheiten, Studiengänge, Fachgruppen oder fachlich abgegrenzte Einheiten beziehen.

Dieses Digitallehrkonzept regelt die Durchführung digitaler Lehre in allen Lehrveranstaltungen, die der Fakultät für XXX zugeordnet sind.

Darüber hinaus können der Fakultätsrat und der Studienbeirat auch außerhalb des Digitallehrkonzepts auf Antrag über einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen entscheiden.

2. Grundsätze

Dieser Abschnitt greift die Grundsätze der Digitalisierungsleitlinie erneut auf. Weitere fakultäts- bzw. fachspezifische Grundsätze, wie zum Beispiel der maximale Umfang von Digitallehre an der Lehrverpflichtung einer Lehrperson, können ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen sollen in der Regel als Präsenzlehre (inkl. etwaiger Hybridlehre) i.S.v. Nr. 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Digitalisierungsleitlinie der UDE durchgeführt werden.

Digitale Formate können die Präsenzlehre ersetzen, wenn sich das Format didaktisch eignet und das Gesamtlehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

Digitale Formate sollen die Diversität der Studierenden berücksichtigen, eine chancengerechte Partizipation ermöglichen und barrierefrei gestaltet sein.

3. Zwecke

Die Fakultät definiert, welche Zwecke bzw. Gründe für Digitallehre geltend gemacht werden können. Beispiele für Gründe werden nachfolgend dargelegt. Die Möglichkeit der Durchführung hängt darüber hinaus von der Einhaltung der Grundsätze (Abschnitt 2), des Umfangs (Abschnitt 4) und der zu erfüllenden Voraussetzungen (Abschnitt 5) ab.

Folgende Gründe können dafürsprechen, Lehrveranstaltungen in Form von Digitallehre durchzuführen:

- der Erwerb von Kompetenzen, die mit Präsenzformaten nicht in vergleichbarer Art und Weise erreichbar sind (insbesondere wenn Methoden und Arbeitstechniken für den Umgang mit digitalen Werkzeugen im Fokus stehen)
- didaktische Vorteile (Flexibilisierung von Zeit und Ort; Möglichkeiten der individuellen Vor- und Nachbereitung, z. B. während Praxisphasen der Studierenden)

- die Teilhabe von Studierenden an nationalen und internationalen Kooperationen (z. B. mit (außer-)universitären Einrichtungen oder zur Ermöglichung internationaler Erfahrungen bzw. internationaler Studienangebote)
- den Zugang zu digitalen Lehr-Lernangeboten, die über die UDE hinausreichen (u. a. Simulationen oder virtuelle Exkursionen zu Orten, die aufgrund der Distanz oder Sicherheitsaspekten nicht im Rahmen herkömmlicher Exkursionen besucht werden können)
- (...)

Zudem können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Digitallehre durchgeführt werden, wenn eine Ausnahme im Sinne des Abschnitts 7 vorliegt.

4. Umfang der Digitallehre

In diesem Konzeptabschnitt beschreibt die Fakultät den Umfang der Digitallehre in verschiedenen Anwendungsfällen. Dabei können Veranstaltungsarten, Lehr-/Lernformen, Studiengänge und Studienphasen differenziert werden. Geschildert werden sollte, in welchen Fällen der Einsatz von Digitallehre für sinnvoll und angemessen erachtet wird und in welchen Fällen wiederum bevorzugt Präsenzformate genutzt werden sollten. Hierbei sollten die primären Lernziele und Kompetenzen Erwähnung finden, bevorzugte Formen dargestellt und das Verhältnis zwischen Digitallehre und Präsenzlehre verdeutlicht werden.

Eine Systematisierung könnte an die konkreten Erfahrungen der Fakultät mit genehmigungspflichtigen Veranstaltungen anschließen. Diese sind hier auf einer abstrakteren Ebene zu bündeln, um auch künftige Durchführungsformen bzw. -varianten regeln zu können.

Beispiele für Fallkonstellationen (diese Punkte sind lediglich als erste Orientierung bzw. Inspiration gedacht; die Fakultäten sind angehalten, den Umfang in eigener Verantwortung zu bestimmen):

- Seminare und praktische Übungen in der Studieneingangsphase (Fachsemester 1 und 2) sind im Regelfall als Präsenzlehre durchzuführen, um den Austausch der Studierenden in Präsenz zu fördern, die Bildung von Netzwerken zu ermöglichen und die Sozialisation an der Universität und im Fach zu stärken. Seminare und praktische Übungen in späteren Studienphasen können als Digitallehre umgesetzt werden, wenn sie ausweislich auch digitalisierungsbezogene (Fach-)Kompetenzen fördern. Über Ausnahmen in der Studieneingangsphase entscheiden Fakultätsrat und Studienbeirat im Sinne des Nummer 9 Abs. 1 der Digitalisierungsleitlinie.
- Tutorien sind als Präsenzlehre durchzuführen. Über Ausnahmen entscheiden Fakultätsrat und Studienbeirat im Sinne des Nummer 9 Abs. 1 der Digitalisierungsleitlinie.
- Vorlesungen können in Form einer synchronen Digitallehre umgesetzt werden, wenn sie ausweislich auch digitalisierungsbezogene (Fach-)Kompetenzen fördern und die Zeit für den Wechsel zwischen Präsenzveranstaltungen am Campus und den Online-Vorlesungen berücksichtigt wird.
- Asynchrone Formate sind bei Vorlesungen nur in Ausnahmefällen möglich und von Fakultätsrat und Studienbeirat im Sinne des Nummer 9 Abs. 1 der Digitalisierungsleitlinie zu genehmigen.
- Die Module A, B und C des Studiengangs X können grundsätzlich in Digitallehre umgesetzt werden. Im Vordergrund steht dabei die Förderung digitalisierungsbezogener Kompetenzen im Fach Y. Mindestens eine Pflichtveranstaltung der Module muss in Präsenzlehre erfolgen.

- Seminare in den Wahlpflichtbereichen des Studiengangs X sollen zur besseren Vereinbarkeit mit Praxisphasen / Praktika zum Teil als Präsenz- und zum Teil als Digitallehrformate umgesetzt werden. Möglich sind sowohl synchrone als auch asynchrone Formate. Studierende können das für sie besser passende Angebot wählen.
- Projekte bzw. Projektarbeiten können in Form von Digitallehre umgesetzt werden. Mindestens 25 Prozent der veranschlagten Veranstaltungsstunden sind zur Planung und Abstimmung der Projekte zwischen Studierenden und Lehrenden als Präsenztermine zu gestalten. Die Arbeit der Projektgruppen kann mit asynchroner Digitallehre begleitet werden.
- Die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Fach A (...) erfordern eine engmaschige Vorbereitung der Studierenden auf die damit verbundenen Herausforderungen (...). Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien, die sich mit dem Umgang mit diesen Herausforderungen und hierzu passenden digitalen Techniken und Arbeitsweisen beschäftigen, können grundsätzlich als synchrone Digitallehre umgesetzt werden. Über Ausnahmen in der Studieneingangsphase entscheiden Fakultätsrat und Studienbeirat im Sinne des Nummer 9 Abs. 1 der Digitalisierungsleitlinie.
- Der Umfang der Digitallehre im Studiengang Z darf 40 Prozent nicht überschreiten. Ausgangspunkt ist das zu absolvierende Pflichtcurriculum. Wahlpflichtbereiche zählen als Digitallehre, wenn mindestens 25 Prozent der Veranstaltungen, aus denen die Studierenden wählen können, als Digitallehre durchgeführt wird.
- (...)

Es wird empfohlen, die folgende Formulierung für die an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten mit aufzunehmen:

- Begleitveranstaltungen zum Praxissemester in den Lehramtsstudiengängen können als Digitallehre durchgeführt werden.

5. Voraussetzungen für Digitallehre

Die Digitalisierungsleitlinie definiert allgemeine Verfahrensvoraussetzungen. Diese enthalten Fragen, mit denen sich Lehrende bei der Planung einer Digitallehrveranstaltung zwingend auseinandersetzen müssen. Die Fakultät kann in diesem Abschnitt allgemeine Vorgaben dazu machen, um Mindeststandards zu garantieren und Lehrende bei der Gestaltung ihrer Formate zu unterstützen. Nachfolgend werden Beispiele skizziert, die sich an der Struktur der Anträge zur Genehmigung einzelner oder mehrerer Lehrveranstaltungen orientieren.

Lehrende sind dazu angehalten, folgende Aspekte bei der Planung und Umsetzung einer Lehrveranstaltung mit Digitallehre zu beachten:

- Die spezifischen Lernziele und Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung der Studierenden durch die Digitallehre werden im Rahmen der Veranstaltungsbeschreibung deutlich gemacht. (...)
- Es werden didaktische Methoden und Medien eingesetzt, die Studierenden eine sinnvolle Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand und ein selbstreguliertes Lernverhalten ermöglichen. Es wird garantiert, dass
 - in der Veranstaltung bzw. in der Lernumgebung darüber informiert wird, was von den Studierenden erwartet wird
 - Aufbau und Struktur so gestaltet sind, dass eine eigenständige und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand erfolgen kann (einschließlich How-Tos bzw. Tutorials für Aktivitäten, Medien und Material)

- das bereitgestellte Lehr-Lernmaterial für alle Studierenden zugänglich ist
- auch das mehrmalige Abrufen von Material möglich ist (z. B. Videos) und Material nicht depubliziert wird
- (...)
- Hinsichtlich der Interaktionsmöglichkeiten wird sichergestellt, dass
 - Kommunikationswege transparent gemacht werden.
 - Studierende bei synchronen Formaten (bspw. Online-Vorlesungen) die Möglichkeit haben, Nachfragen bzw. Verständnisfragen zu stellen.
 - Studierende bei synchronen und asynchronen Formaten miteinander interagieren können (Forum, Chat o.Ä.). Beiträge werden durch die Lehrperson bzw. das Team der Lehrperson moderiert.
 - Studierende auch bei asynchronen Formaten mit Lehrpersonen regelmäßig in Kontakt kommen oder zumindest eine Erreichbarkeit im Bedarfsfall gegeben ist
 - (...)
- Die Qualitätssicherung digitaler Formate erfolgt im Rahmen der Lehrevaluation. Wird eine Lehrveranstaltung erstmalig als Digitallehre durchgeführt, ist unabhängig vom Turnus einmalig eine Lehrevaluation durchzuführen. Das ZHQE bzw. die für das Verfahren in der Fakultät zuständige Stelle ist frühestmöglich über die notwendige Evaluation zu informieren. Die Wiederholung der Evaluation erfolgt im Rahmen des regulären Turnus. Darüberhinausgehend können Lehrende spezifische Instrumente für die Qualitätssicherung vorsehen. (...)
- Die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden im Rahmen der Veranstaltungsbeschreibung klar kommuniziert. Es wird sichergestellt, dass Studierende und Lehrende diese Voraussetzungen erfüllen können. Lizenzen für verpflichtend einzusetzende Programme werden gestellt, sofern sie über das erwartbare Minimum (Betriebssystem, Textverarbeitung etc.) hinausgehen. (...)
- Durch die barrierefreie Aufbereitung digitaler Lehr-Lernmaterialien und die Nutzung möglichst barrierefreier Tools stellen Lehrende sicher, dass Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung an der Digitallehre teilnehmen können.⁵
- Synchrone Formate der Digitallehre werden so geplant, dass sie nicht in Kollision zu anderen Lehrveranstaltungen in den Stundenplänen der Studierenden stehen und ausreichend Zeit zum Wechsel zwischen Präsenz- und Digitallehre vorhanden ist (z.B. durch Bündelung von Digitallehrveranstaltungen an spezifischen Wochentagen etc.). (...)
- Das Angebot steigert die Zugangs- und Beteiligungschancen der Studierenden. Werden bei einer Lehrveranstaltung Präsenz- und Digitallehrformate parallel angeboten (Wahlpflichtbereiche) erwächst den Studierenden kein Nachteil daraus, sich für oder gegen ein Präsenz- bzw. Digitallehrformat entschieden zu haben. (...)
- (...)

6. Verfahren

Lehrende, die Lehrveranstaltungen in Form digitaler Lehre planen, müssen die Vorgaben des Konzepts beachten. Es sind Verfahren dafür vorzusehen, die die Passung von Veranstaltungen und Digitallehrkonzept gewährleisten. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen. Die

⁵ Orientiert an den Standards der Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG 2.1) mit den vier Prinzipien der Barrierefreiheit: Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit, Bedienbarkeit und Robustheit: <https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/wcag/wcag-artikel.html> (zuletzt abgerufen am 22.02.2024). Die barrierefreie Aufbereitung von digitalen Lehr-Lernmaterialien und -angeboten hilft prinzipiell allen Studierenden, diese gut nutzen zu können.

von der Fakultät definierten Verfahren sollten nach Möglichkeit nicht den Umfang annehmen, der mit den anderen Verfahrenswegen der HDVO (einzelne/mehrere Lehrveranstaltungen und Prüfungsordnungen) verbunden ist.

Lehrveranstaltungen, für die ein oder mehrere Gründe im Sinne dieses Digitallehrkonzepts geltend gemacht werden können (Abschnitt 3), den definierten Umfang der Digitallehre im Geltungsbereich dieses Konzepts einhalten bzw. nicht überschreiten (Abschnitt 4) und die skizzierten Voraussetzungen erfüllen (Abschnitt 5), gelten ohne Einbeziehung des Fakultäts- und Studienbeirats als genehmigt, wenn das folgende Verfahren befolgt wird:

- Die Lehrperson zeigt die Durchführung digitaler Lehre bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsstart an.
- Die Anzeige enthält die im LSF zu veröffentlichende Veranstaltungsbeschreibung. Sie umfasst zudem mindestens die verfolgten Zwecke (s. Abschnitt 3), den Umfang bzw. den genutzten Anwendungsfall (s. Abschnitt 4) und nimmt Stellung zu den vom Digitallehrkonzept formulierten Voraussetzungen für Digitallehre (s. Abschnitt 5).
- Die Anzeige ist an die Funktionsmailadresse xxx@uni-due.de zu richten.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan stimmt der Durchführung der Digitallehre zu.

Die Genehmigung gilt grundsätzlich unbefristet. Bei signifikanten Veränderungen der Veranstaltung, dieses Konzepts oder der Digitalisierungsleitlinie ist eine erneute Anzeige erforderlich.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat das Recht, der Durchführung als Digitallehre zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, im Falle eines Widerspruchs eine Befassung durch den Fakultäts- und Studienbeirat zu beantragen.

7. Besondere Regelungen für Ausnahmefälle

Die Digitalisierungsleitlinie sieht vor, dass die Digitallehrkonzepte Regelungen für Ausnahmefälle enthalten. Nachfolgend wird eine mögliche Ausgestaltung vorgeschlagen.

Für den Fall, dass eine Lehrveranstaltung oder Unterrichtstermine der Lehrveranstaltung aufgrund nicht vorhersehbarer besonderer Umstände (z.B. Ausfall von Lehrenden aufgrund Erkrankung oder Unfall, Streiks, unvorhergesehene Nichtnutzbarkeit von Räumen/Gebäuden) gänzlich oder in einem Umfang auszufallen droht, der erwarten lässt, dass die Lernziele nicht erreicht werden können und zugleich alle Mittel und Maßnahmen erfolglos ausgeschöpft sind, eine andere geeignete Lehrende oder einen anderen geeigneten Lehrenden zu akquirieren, die oder der die Lehre in der ursprünglich vorgesehenen Form durch- bzw. fortführt bzw. einen anderen geeigneten Raum zu organisieren, kann die Lehrveranstaltung in diesem Ausnahmefall als Digitallehre durch- oder fortgeführt werden, auch wenn die Grenze von 25 Prozent digital durchgeführter Lehre dadurch überschritten würde.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in seiner Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats ist hierbei unverzüglich unter Darlegung der Gründe zu informieren. Über Ausnahmen erstattet sie bzw. er in den nächsten regulären Fakultätsrats- und Studienbeiratssitzungen Bericht.

8. Befristung des Digitallehrkonzeptes

Eine Befristung des Konzepts kann, muss aber nicht vorgesehen werden. Wenn keine Befristung vorgesehen wird, gelten die Bestimmungen bis ein entsprechender Aufhebungs- oder Änderungsbeschluss von Fakultätsrat und Studienbeirat gefasst wird. Sollten sich die Vorgaben der HDVO oder der Digitalisierungsleitlinie der UDE ändern, die die Ausgestaltung der Digitallehrkonzepte betreffen, ist die Anpassung der Digitallehrkonzepte schnellstmöglich zu veranlassen. Konzept und Genehmigungen gelten bis zum Änderungs- bzw. Aufhebungsbeschluss fort. Bei Außerkrafttreten der HDVO erlöschen die Bestimmungen der Digitalisierungsleitlinie, des Digitallehrkonzepts und bereits erteilte Genehmigungen.

Das Digitallehrkonzept wird bis zum XX.XX.20XX befristet.

9. Inkrafttreten

Das Digitalisierungskonzept tritt mit Wirkung vom XX.XX.20XX in Kraft; das Konzept wird auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom XX.XX.20XX und des Studienbeirats vom XX.XX.20XX.

Essen, den
Die Dekanin/Der Dekan
Gez.

